

5. Landarmenwesen (jetzt Landesfürsorgewesen).

Mit dem Beginn des Berichtsjahres ist das Reichsgegesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908 durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 ersetzt worden. An die Stelle des Unterstützungswohnsitzes ist das Aufenthaltsprinzip getreten, das heißt: Zur Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen ist derjenige Bezirksfürsorgeverband (in Preußen die Stadt- und Landkreise) endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk er bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Falls ein solcher nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, liegt die endgültige Fürsorgepflicht demjenigen Landesfürsorgeverband (früher Landarmenverband) ob, dem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

Da viel mehr Personen einen gewöhnlichen Aufenthalt als einen Unterstützungswohnsitz haben, so mußte nach dem 1. April 1924 naturgemäß die Inanspruchnahme des Landesfürsorgeverbandes zurückgehen, was auch dadurch zum Ausdruck gekommen ist, daß sich die Zahl der abgegebenen Anerkennnisse von rund 2800 im Jahre 1923 trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Lage im Berichtsjahre auf rund 1500 verminderte. Wenn nun aber auch die Zahl der Pflegefälle, für die der Landesfürsorgeverband endgültig einzutreten hatte, gesunken ist, so wirkte doch andererseits der Umstand kostensteigernd, daß bei Anstaltspfleglingen nicht mehr wie bisher nur die Spezialpflegekosten (Individualkosten), sondern die ganzen Pflegekosten, also Spezial- und Generalkosten, zu erstatten sind. Ferner blieben alle alten Pflegefälle auch nach dem 1. April 1924 zu Lasten des Landesfürsorgeverbandes, sodaß erst in Zukunft, und zwar in dem Maße, in dem diese alten Fälle fortfallen und die wirtschaftliche Lage sich bessert, mit einer Verminderung der Ausgaben zu rechnen sein wird.

Ueber die Ausgaben und die Zahl der Pflegefälle gibt nachfolgende Uebersicht Auskunft:

Regierungsbezirk	Hauptsumme		Davon entfallen auf								Zahl der Personen		
			1		2		3		4		zu 1	zu 2	zu 3
			dauernd Unterstützte		vorüber- gehend Unterstützte		Kinder		Prozeß- und Reisefkosten				
M	§	M	§	M	§	M	§	M	§				
Nachen	54 571	62	29 339	86	9 371	65	15 860	11	—	—	60	114	41
Coblenz	50 917	42	18 028	34	18 898	95	13 983	63	—	6 50	58	250	59
Köln	147 499	03	59 519	81	19 218	93	68 760	29	—	—	84	182	291
Düsseldorf	403 597	50	179 350	26	68 080	43	156 136	26	—	30 55	479	776	448
Trier	42 468	17	24 595	73	5 236	12	12 636	32	—	—	70	62	38
Summe	699 053	74	310 834	—	120 806	08	267 376	61	—	37 05	751	1384	877
Prov.-Heil- u. Pflegeanstalten	359 870	80	359 862	13	—	8 67	—	—	—	—	568	1	—
Privatirrenanstalten	173 243	12	172 728	74	—	514 38	—	—	—	—	351	5	—
Prov.-Taubstummen u. Blinden- anstalten	1 127	90	1 040	90	—	—	87	—	—	—	4	—	1
Landarmenhaus Bedburg-Hau Brauweiler	23 498	94	23 498	94	—	—	—	—	—	—	60	—	—
" "	9 703	30	9 703	30	—	—	—	—	—	—	24	—	—
Anstalten für Idioten und Epileptiker	76 392	42	64 069	29	—	87	—	12 236	13	—	126	2	35
Sonstige Privatpflegeanstalten Gemeinden und Anstalten	61 021	74	31 445	99	—	—	29 575	75	—	—	77	—	74
a) außerhalb der Rheinprovinz	16 096	30	9 274	06	—	3 253	97	3 562	97	—	32	33	20
b) im Reichsauslande	3 472	94	3 073	33	—	—	—	399	61	—	25	—	2
Gesamtsumme	1 423 481	20	985 530	68	124 670	10	313 238	07	—	42 35	2018	1425	1009

Siniglich der Einnahmen ist zu bemerken, daß diese nur 8463,67 Mark betragen haben. Die geringe Summe erklärt sich dadurch, daß infolge der wirtschaftlichen Lage die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Unterstützten nur in beschränktem Umfange zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden konnten. Es ist aber zu berücksichtigen, daß in der obigen Summe diejenigen nicht unbedeutenden Beträge nicht enthalten sind, die durch die vorläufig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbände eingezogen oder an die Kassen der Anstalten, in denen Landhilfsbedürftige untergebracht waren, unmittelbar gezahlt worden sind; diese Beträge sind seitens der Bezirksfürsorgeverbände und Anstalten von den in Rechnung gestellten Unterhaltungskosten in Abzug gebracht und erscheinen demnach nur als eine Verminderung der Ausgaben.